

Thüringer Finanzministerium Postfach 90 04 61 99107 Erfurt

Versand nur per E-Mail

Empfänger gem. Verteiler

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Roland Hildebrandt

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3611-151
Telefax +49 361 57 3611-650

roland.hildebrandt@
tfn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Regelmäßige Arbeitszeit; Anrechenbare Reise- und Wartezeiten nach § 6 Abs. 11 TV-L/§ 6 Abs. 11 TV-Forst/§ 6 Abs. 8 TV-Ärzte

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
P 2100 - 02.06.11 - (6562/2018) -
15.1

Erfurt
19. März 2018

Gemäß § 6 Abs. 11 TV-L/ § 6 Abs. 11 TV-Forst/§ 6 Abs. 8 TV-Ärzte gilt bei Dienstreisen nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Es wird jedoch mindestens die auf den einzelnen Tag entfallende regelmäßige durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese ohne Anrechnung der Reise- und Wartezeit nicht erreicht würde. Dies gilt auch für die Reisetage. § 6 Abs. 11 Satz 3 TV-L/§ 6 Abs. 11 Satz 3 TV-Forst/§ 6 Abs. 8 Satz 3 TV-Ärzte sehen zudem bei Überschreitung der nicht anrechenbaren Reise- und Wartezeiten um 15 Stunden im Monat auf Antrag eine Anrechnung in Höhe von 25 v.H. vor.

Mit der aktuellen Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Thüringer Arbeitszeitverordnung –ThürAzVO-) vom 8. Dezember 2017 hat sich das Auseinanderdriften der Vorschriften zur Berücksichtigung von Reise- und Wartezeiten der Tarifbeschäftigten und der Beamten des Landes weiter verstärkt. Der § 14 Abs. 5 ThürAzVO wurde gegenüber den bisherigen Regelungen teilweise modifiziert. Er sieht jedoch wiederum vor, dass Zeiten des Überschreitens der regelmäßigen oder dienstplanmäßigen Arbeitszeit durch Reise- und Wartezeiten zur Hälfte angerechnet werden können.

Somit besteht bei gleichem Sachverhalt - je nach anzuwendender rechtlicher Grundlage ArbZG/TV-L/TV-Forst/TV-Ärzte oder ThürAzVO - ein in erheblichem Maße abweichendes Verfahren bei der Anrechnung von Reise- und Wartezeiten. Die nicht nur geringfügige Ungleichbehandlung der Beschäftigtengruppen führt, wie schon bisher, bei der praktischen Anwendung zu ganz erheblichen Vollzugs- und Akzeptanzproblemen.

Zur Harmonisierung der vorgenannten Regelungen ist, abweichend von § 6 Abs. 11 Satz 3 TV-L/§ 6 Abs. 11 Satz 3 TV-Forst/§ 6 Abs. 8 Satz 3 TV-Ärzte, nachfolgende übertarifliche Regelung anzuwenden:

a) Reise- und Wartezeiten im Rahmen einer Dienstreise oder einer außerhalb des Dienstortes stattfindenden dienstlichen Fortbildungsmaßnahme, die über die regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinausgehen (d.h. in dem Umfang wie sie gemäß § 6 Absatz 11 Satz 2 TV-L/§ 6 Abs. 11 Satz 2 TV-Forst/

Thüringer
Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

www.thueringen.de

Öffnungszeiten
Mo.-Do.: 08:30 - 12:00 Uhr und
13:30 - 15:30 Uhr
Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF3333
IBAN: DE37 8205 0000 3004 4440 18

§ 6 Abs. 8 Satz 2 TV-Ärzte gegebenenfalls wegen tatsächlich erbrachter täglicher Arbeitsleistung bzw. zum Erreichen der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht bereits verrechnet wurden) werden zur Hälfte als Arbeitszeit angerechnet.

b) Als regelmäßige tägliche Arbeitszeit im Sinne von Buchst. a wird ein Fünftel der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. c TV-L/§ 6 Abs. 1 Buchst. b TV-Forst/§ 6 Abs. 1 TV-Ärzte zugrunde gelegt, falls dies günstiger ist als die Berücksichtigung der individuellen regelmäßigen täglichen Arbeitszeit.

c) Die nach Buchst. a festgestellten, täglich anrechenbaren Arbeitszeiten können nur in dem Umfang berücksichtigt werden, wie sie nicht zu einer Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit von maximal 10 Stunden führen.

d) Die Abgeltung der nach Buchst. a anrechenbaren Arbeitszeiten erfolgt bei feststehender täglicher Arbeitszeit im Wege des Freizeitausgleichs unter Fortzahlung der Vergütung.

e) Bei Beschäftigten die an flexiblen Arbeitszeitmodellen teilnehmen, sind die nach Buchst. a festgestellten, täglich anrechenbaren Zeiten dem entsprechenden Zeitkonto gutzuschreiben und im Rahmen des jeweiligen flexiblen Arbeitszeitmodells auszugleichen.

Die übertarifliche Anrechnung von Reise- und Wartezeiten für Tarifbeschäftigte begründet keinen Anspruch auf zusätzliche (Plan-)Stellen. Der Zeitausgleich erfolgt gemäß Buchstaben d bzw. e.

Diese Regelung tritt ab 1. April 2018 in Kraft. Eine rückwirkende Anwendung ist ausgeschlossen. Die übertarifliche Regelung ist jederzeit widerruflich. Dies gilt insbesondere für den Fall einer Kollision mit Beschlüssen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie bei Änderungen der tarifrechtlichen Grundlagen und der ThürAzVO.

Im Auftrag



Karin Sachse